



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
50/Sozialamt

Vorlagen-Nummer

**449/04**

1

# Sitzungsvorlage

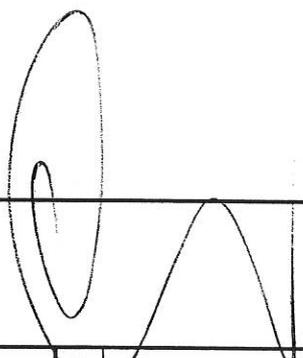
Datum: 15.12.2004

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnissgabe	Stadtrat	öffentlich	15.12.2004	
2. Kenntnissgabe	Sozial- und Seniorenausschuss	öffentlich	18.01.2005	
3.				
4.				

**Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch Zweites Buch - SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende);  
hier: Sachstandsbericht sowie Vereinbarung des Kreises Aachen**

Beschlussentwurf:

Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 			
1	2	3	4	1	2
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input checked="" type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Me 16/12

## A) Sachverhalt

Mit Antrag vom 07.12.2004 beantragt die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler einen Sachstandsbericht zur Umsetzung der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe (Hartz IV).

Am 19.12.2003 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) beschlossen, mit dem durch die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende in einem Sozialgesetzbuch II (SGB II) die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für erwerbsfähige Personen zusammengeführt werden. Dieses Gesetz tritt für den Leistungsteil am 01.01.2005 in Kraft. Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung (08.12.2004) ist noch offen, ob und mit welchen Inhalten das Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch II für das Land Nordrhein-Westfalen erlassen wird.

Die **Grundsicherung für Arbeitsuchende** umfasst Leistungen

- zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit, und
- zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Leistungsberechtigt sind Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfsbedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben (insbesondere Ehegatten, Lebenspartner, minderjährige Kinder).

**Erwerbsfähige** Hilfebedürftige erhalten **Arbeitslosengeld II**; **nicht erwerbsfähige** Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erhalten **Sozialgeld**.

**Erwerbsfähig** ist, in Anlehnung an die rentenrechtliche Definition, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein. **Hilfebedürftig** ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen, sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Der **Bedarf nach dem SGB II** ist vergleichbar mit dem bisherigen sozialhilferechtlichen Bedarf nach dem fortfallenden Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Er umfasst im Wesentlichen die Regelleistung, eventuelle Mehrbedarfszuschläge sowie die Kosten für Unterkunft und Heizung. Eine **wesentliche Änderung** gegenüber der bisherigen Rechtslage findet dahingehend statt, dass die meisten der bisher nach BSHG geleisteten **einmaligen Leistungen** bereits **in der Regelleistung** nach dem SGB II **enthalten** sind. Die Regelleistung ist aus diesem Grunde höher als der bisherige Regelsatz (Regelsatz Alleinstehender nach dem SGB II 345,00 €, Regelsatz Alleinstehender nach BSHG 296,00 €). Lediglich folgende einmalige Leistungen sind in der Regelleistung nicht enthalten:

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
2. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

**Träger der Grundsicherungsleistungen** für Arbeitsuchende nach § 6 SGB II sind

1. die **Bundesagentur für Arbeit**,
2. die **kreisfreien Städte und Kreise** (kommunale Träger).

Nach § 44 b SGB II errichten die Träger der Leistungen im Bezirk jeder Agentur für Arbeit **eine Arbeitsgemeinschaft** in den Job-Centern. Die Ausgestaltung und Organisation der Arbeitsgemeinschaften soll die Besonderheiten der beteiligten Träger des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen. Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt ein Geschäftsführer. Er vertritt die Arbeitsgemeinschaft außergerichtlich und gerichtlich.

Die **Arbeitsgemeinschaft** nimmt die Aufgaben der **Agentur für Arbeit als Leistungsträger** nach SGB II wahr (gesetzliche Verpflichtung). Die **kommunalen Träger sollen** der Arbeitsgemeinschaft die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem SGB II **übertragen**.

Die Arbeitsgemeinschaft ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen.

Vor dem Hintergrund dieser rechtlichen Regelungen wurde am 02.06.2004 zwischen dem Landrat des Kreises Aachen und der Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Aachen eine „**Absichtserklärung zu einer Kooperation auf der Grundlage des SGB II**“ abgeschlossen. Diese Absichtserklärung wurde mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden abgestimmt. Der Kreistag hat diese in seiner Sitzung am 01.07.2004 **zustimmend zur Kenntnis genommen**.

**Wesentliche Inhalte** dieser Absichtserklärung zu einer Kooperation sind im Einzelnen:

1. Jeder der beiden Partner – also kommunale Seite mit Kreis und kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie die Seite der Agentur für Arbeit – bringen ihre jeweiligen Stärken in eine Kooperation ein. Dies sind auf Seiten der Agentur für Arbeit die entwickelte arbeitsmarktliche Kompetenz mit dem Ziel einer effizienten Vermittlung in Arbeit und Beschäftigung auf den ersten Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt. Auf Seiten der kommunalen Träger wird das in den örtlichen Sozialämtern erfolgreich praktizierte ganzheitliche Fallmanagement mit Beratungs-, Betreuungs- und Geldleistungen aus einer Hand mit dem Ziel einer bestmöglichen persönlichen Förderung des Hilfesuchenden eingebracht.
2. Dezentrale Strukturen in allen neun kreisangehörigen Städten und Gemeinden werden genutzt. Nur hierdurch kann innerhalb des Kreisgebietes gewährleistet werden, dass Leistungsberechtigte bürgernah unmittelbar vor Ort ihnen zustehende Leistungen erhalten können.
3. Vorhandene räumliche und personelle Strukturen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden genutzt.

4. Vorhandene Strukturen leistungs- und erfolgsorientierter Kooperationspartner der freien Wohlfahrtspflege, privater Dritter und der kommunalen Beschäftigungsförderung sollen genutzt werden mit dem Ziel, bewährte Angebote weiterhin sinnvoll einsetzen zu können.
5. Aufgrund der hohen Anforderungen, die das SGB II an einen Fallmanager stellt, ist es erforderlich, diesem durch Zuweisung einer begrenzten Fallzahl die entsprechenden Freiräume zur effizienten, zielorientierten und erfolgreichen Arbeit zu verschaffen.
6. Für die Dauer von fünf Jahren wird der Geschäftsführer vom Kreis gestellt; der stellvertretende Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft wird von der Agentur für Arbeit Aachen gestellt.

Im Rahmen eines solchen festgeschriebenen Kooperationsmodells kann sichergestellt werden, dass **jeder Beteiligte seine Kernkompetenz einbringt** und so insgesamt zu einer **passgenauen, effizienten und bürgernahen Betreuung der Leistungsberechtigten** aus einer Hand beitragen kann.

Aus Sicht des Kreises Aachen und der kreisangehörigen Kommunen sind **wesentliche Rahmenbedingungen** (Rechtsform, Finanzierung, Personalausstattung) einer Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 44 b SGB II **noch ungeklärt**. Aus diesem Grunde haben die Agentur für Arbeit, die kreisangehörigen Kommunen sowie der Kreis Aachen am 05.10.2004 eine **„Vereinbarung zur Kooperation auf der Grundlage der §§ 65 a und 65 b des SGB II“** geschlossen. Die vorgenannten Paragraphen treffen Regelungen für den Übergang zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für die Zeit, für die eine Arbeitsgemeinschaft noch nicht errichtet ist. Auf der Grundlage dieser Vorschriften sowie entsprechend erweiterter Regelungen, die zwischen den kreisangehörigen Kommunen, dem Kreis Aachen und der Agentur für Arbeit getroffen worden sind, **soll sicher gestellt werden, dass alle Leistungen nach dem SGB II im Kreisgebiet einheitlich** durch den kommunalen Träger oder die Agentur für Arbeit Aachen **erbracht werden** und **alle Leistungsberechtigten** unabhängig vom Träger, der die Leistungen bewilligt, **gleichberechtigt** bei der Vermittlung in Arbeit **behandelt werden**.

Ohne diese Vereinbarung wäre ab 01.01.2005 folgendes Szenario möglich gewesen:

1. In den Fällen, in denen erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember 2004 für mindestens einen Tag Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz bezogen haben, wäre der kommunale Träger für die Erstbewilligung der Leistungen zuständig gewesen.
2. In den übrigen Fällen, in denen vor dem 01. Januar 2005 ein Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gestellt worden ist, wäre die Agentur für Arbeit zuständig gewesen.
3. In allen Neufällen, also Antragstellungen ab dem 01. Januar 2005, in denen keine Sozialhilfe im IV. Quartal 2004 gewährt worden ist, wäre die gesplittete Zuständigkeit des SGB II zum Zuge gekommen. Dies hätte bedeutet, dass in den Fällen der kommunale Träger die ihm obliegenden Leistungen, insbesondere Kosten der Unterkunft und Heizung, hätte bewilligen müssen und die Agentur für Arbeit die übrigen Leistungen.

Da **diese Situation aus Sicht der beteiligten Träger** insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Absicht besteht, eine Arbeitsgemeinschaft zu gründen, **nicht vertretbar erschien**, wurde im Rahmen der als Anlage beiliegenden Vereinbarung zur Kooperation eine **erweiterte Regelung** getroffen. Mit dieser Regelung ist sichergestellt, dass für jeden Anspruchsberechtigten einer der beiden Träger **einheitlich** die gesamte Leistung erbringt.

Für die Aufgabenerledigung der originär der Agentur für Arbeit obliegenden Aufgaben, die nunmehr im Rahmen der vertraglichen Regelung durch kommunales Personal erfolgt, **erhält der Kreis/die kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine Personalkostenerstattung.**

Diese **vertragliche Regelung ermöglicht** einerseits eine **effiziente und bürgernahe Betreuung** durch einen Leistungsträger. Andererseits ist sichergestellt, dass **gute vorhandene Strukturen** in den Sozialämtern vor Ort **weiterhin genutzt werden können.**

Für den Bereich der Stadt Eschweiler ist in der Zuständigkeit des Sozialamtes zum 01.01.2005 von einer Fallzahl von ca. 1.200 Fällen auszugehen. Der Antragsrücklauf für den Bereich des Sozialamtes beläuft sich zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung auf ca. 90 %.

Es ist davon auszugehen, dass mit der kommunal verwendeten EDV-Software die Leistungen zum 01.01.2005 für die Antragsteller und Anspruchsberechtigten auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Bestimmungen zahlbar gemacht werden.

In den **nächsten Monaten** gilt es, auf der Grundlage der abgeschlossenen Absichtserklärung die **näheren Regelungen** zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, der Agentur für Arbeit und dem Kreis Aachen zur Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft zu **verhandeln und festzuschreiben.** Ziel ist die Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 44 b SGB II zum 01.07.2005 mit Vertragsabschluss bis zum 31.03.2005. Der Kreis Aachen bereitet hierzu die erforderlichen Grundlagen in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden und der Agentur für Arbeit im gebildeten Steuerungsgremium vor. Dem Steuerungsgremium gehören von kommunaler Seite Herr Kreisdirektor Etschenberg, Frau Kreissozialamtsleiterin Hirtz sowie der Leiter des hiesigen Sozialamtes, Herr Graaf, an. Aktuell werden eine mögliche Aufbau- und Ablauforganisation diskutiert. Daneben gilt es nach wie vor eine Vielzahl rechtlicher und finanzieller Fragen zu klären.

## **B) Rechtslage**

Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV – SGB II

## **C) Finanzielle Auswirkungen**

Die finanziellen Auswirkungen für den Bereich der Stadt Eschweiler bzw. die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind abhängig von den finanziellen Auswirkungen für den Kreishaushalt und der daraus resultierenden Festsetzung der Kreisumlage.

Leistungen nach dem SGB II werden im städt. Haushalt nicht erfolgen.

Die finanziellen Auswirkungen für den Kreishaushalt wird dieser im Rahmen seines Entwurfes zum Doppelhaushalt 2005/2006 darstellen.

## **D) Personelle Auswirkungen**

Die Umsetzung des SGB II erfordert aktuell und in absehbarer Zeit die Bündelung sämtlicher personeller Ressourcen im Sozialamt. Zur Aufgabenerledigung ist für die Übergangszeit bis zur Errichtung einer formellen Arbeitsgemeinschaft die Umsetzung SGB II in Fortführung der Arbeit in den bisherigen Strukturen in zwei Arbeitsgruppen ergänzt um notwendige zentrale Sachgebiete organisiert. Die Verhandlungen zwischen Kommunen und Agentur für Arbeit zur Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft mit aus Sicht der Kommunen notwendigen Qualitätsmerkmalen gestaltet sich außerordentlich schwierig und lässt aktuell eine gesicherte Personal- und Organisationsplanung für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden vor Ort nicht zu.

**E) Soziale Auswirkungen**

Intention der seinerzeitigen Absichtserklärung sowie der Vereinbarung für die Übergangsphase ist es, im Kreis Aachen den Leistungsberechtigten zum 01.01.2005 eine ortsnahe und effiziente Betreuung zu bieten. Insbesondere soll eine zeitnahe Auszahlung der ihnen materiell zustehenden Leistungen gewährleistet werden.

Anlage

Kooperationsvereinbarung

# Vereinbarung

des Kreises Aachen,

der kreisangehörigen Kommunen im Kreis Aachen

50

und

der Agentur für Arbeit Aachen

zur Kooperation auf der Grundlage der §§ 65a und 65b des SGB II

## Präambel:

Die Agentur für Arbeit Aachen und der Kreis Aachen haben am 02.06.2004 im Rahmen einer Absichtserklärung vereinbart, zur Umsetzung des SGB II die bisherige Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der jeweiligen Kompetenzen zu intensivieren.

Ziel ist die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 44 b SGB II, diese ist jedoch derzeit noch nicht realisierbar, da wesentliche Rahmenbedingungen (Rechtsform, Finanzierung, Personalausstattung) ungeklärt sind.

Um die mit der Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft angestrebte einheitliche Aufgabenwahrnehmung bereits mit dem Inkrafttreten des SGB II sicherzustellen, wird zwischen der Agentur für Arbeit Aachen, dem Kreis Aachen und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden die folgende Kooperationsvereinbarung gemäß den §§ 65a und b SGB II geschlossen.

Die beteiligten kommunalen Vertragspartner und die Agentur für Arbeit Aachen stimmen darin überein, dass ausschließliche Verhandlungspartner für die Arbeitsgemeinschaft der Kreis Aachen und die Agentur für Arbeit Aachen sind. Die mit dieser Vereinbarung verbundene Übertragung von Aufgaben auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach § 6 Abs. 1 Satz 2 SGB II wird vom Kreis Aachen koordiniert.

## 1. Grundsätze

- 1.1 Gemeinsames Ziel der Agentur für Arbeit Aachen, des Kreises Aachen und der kreisangehörigen Kommunen ist die Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 44b SGB II zum 01.07.2005 mit Vertragsabschluss bis zum 31.03.2005. Diese Kooperationsvereinbarung ist insofern als Übergangsschritt und Vorstufe zur Arbeitsgemeinschaft zu verstehen.

- 1.2 Durch diese Vereinbarung soll sichergestellt werden, dass alle Leistungen nach dem SGB II im Kreisgebiet Aachen einheitlich durch den kommunalen Träger oder die Agentur für Arbeit erbracht werden.
- 1.3 Außerdem sollen alle Leistungsberechtigten unabhängig vom Träger, der im Rahmen dieser Vereinbarung die Leistungen bewilligt, gleichberechtigt bei der Vermittlung in Arbeit behandelt werden.

## **2. Umfang der Zusammenarbeit**

- 2.1 Alle Leistungen nach dem SGB II werden durch die Kooperationspartner sichergestellt.

Zielsetzung in der Arbeitsgemeinschaft ist es, für alle Leistungsberechtigten nach dem SGB II ein ganzheitliches Fallmanagement für die Bedarfsgemeinschaften (Beratungs-, Betreuungs- und Geldleistungen aus einer Hand) dezentral in allen 9 Kommunen sowie Arbeitsvermittlung und -beratung durch qualifiziertes Personal anzubieten.

Der Kreis Aachen und seine kreisangehörigen Kommunen verpflichten sich, Fallmanagement im Sinne des Absatzes 2 bereits ab 01.01.2005 in den bestehenden Strukturen, mit der bisherigen Qualität und mit den derzeitigen Fallraten zu erbringen.

Die zukünftigen ARGE-Partner streben an, mindestens diejenigen Personalkapazitäten (Qualität und Quantität) zur Erbringung der Leistungen nach dem SGB II einzubringen, die in der jeweiligen Organisation bisher die Aufgabenerfüllung sichergestellt haben.

Die jeweiligen Organisations- und Bewertungsstrukturen werden zunächst beibehalten. Weitergehende Regelungen werden im Vertrag zur Gründung der Arbeitsgemeinschaft vereinbart.

- 2.2 Die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-4 SGB II stellt der Kreis Aachen im Rahmen bestehender Beratungsangebote für alle SGB II-Bezieher zur Verfügung. Er informiert die Agentur für Arbeit über die vertraglichen Regelungen und stellt eine Übersicht der Ansprechpartner zur Verfügung.
- 2.3 Die Agentur für Arbeit Aachen führt in der Übergangszeit bis zum Start der Arbeitsgemeinschaft die Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt für den Bezieherkreis des SGB II in ihrer originären Organisation durch.

### 3 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

#### 3.1 Erstentscheidung bei Antragstellung vor dem 01.01.2005

Bei Anträgen, die vor dem 01.01.2005 gestellt werden, gilt die gesetzliche Zuständigkeitsregelung des § 65a SGB II.

- Diese Regelung besagt, dass in den Fällen, in denen vom 01.10.2004 bis 31.12.2004 mindestens für einen Tag Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wurde, der kommunale Träger für die Erstbewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II zuständig ist. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Fälle, in denen gleichzeitig ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bestand.
- In den übrigen Fällen obliegt die Bearbeitung der Agentur für Arbeit.

Die Entscheidungen beider Träger umfassen alle Leistungen nach dem SGB II.

Um die korrekte Zuordnung dieser Fälle zu gewährleisten, stellen die Städte und Gemeinden des Kreises Aachen der Agentur für Arbeit eine Auflistung der Fälle zur Verfügung, in denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Wurden in derartigen Fällen Anträge seitens der Agentur für Arbeit aufgenommen, so werden diese dem kommunalen Träger zur Datenerfassung und Leistungsentscheidung übersandt.

Von den Beteiligten wird bei der Erstbewilligung eine gleichmäßige Streuung der Bewilligungsabschnitte auf die gesetzlich möglichen Zeiträume zwischen 3 und 9 Monaten bezogen auf Kalendermonate sichergestellt, um künftig anstehende Weiterbewilligungen zeitlich zu entzerren.

Agentur für Arbeit Aachen und Kreis Aachen erklären in den betroffenen Fällen gegenseitig ihre generelle Zustimmung gemäß § 65a Abs. 1 Satz 2 SGB II.

#### 3.2 Folgeentscheidungen

Die unter 3.1 getroffenen Regelungen gelten auch für weitere Leistungsentscheidungen in den davon betroffenen Fällen, auch über den 31.12.2004 hinaus bis zum Start der Arbeitsgemeinschaft.

#### 3.3 Entscheidungen in Neufällen

In den Fällen, in denen die Anträge ab 01.01.2005 gestellt werden, sollen die Leistungen nach dem SGB II ebenfalls aus einer Hand erbracht werden (Komune oder Agentur für Arbeit nach den vereinbarten Zuständigkeiten) und nicht nach den getrennten Zuständigkeitsregelungen des § 6 SGB II.

Zuständig für die Entscheidung in Neufällen ist die Agentur für Arbeit. Anlaufstellen sind die jeweils regional zuständigen Geschäftsstellen der Agentur vor Ort (Jobcenter nach § 9a SGB III).

Für den Bereich Frauenhaus erfolgt eine gesonderte gemeinsame vertragliche Regelung mit dem Träger, der derzeit mit der Betreuung beauftragt ist.

Als Neuanträge werden Anträge verstanden, die in der Zeit vom 01.10.2004 bis 31.12.2004 weder Arbeitslosenhilfe noch Sozialhilfe erhalten haben.

### 3.4 Beauftragung der Agentur für Arbeit

Der Kreis Aachen beauftragt die Agentur für Arbeit Aachen nach § 6 Abs. 1 S. 2 SGB II in den Fällen des Abschnitts 3.2 und 3.3 mit der Entscheidung über die Leistungen nach den §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II und deren Auszahlung.

Die Agentur für Arbeit wendet zur Beurteilung der Angemessenheit von Unterkunft- und Heizkosten die geltenden Richtlinien des Kreises Aachen an. Die entsprechenden Regelungen werden der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellt. Die Agentur für Arbeit gibt sie als verbindliche Weisung an die mit der Bearbeitung befassten Mitarbeiter weiter.

Der Kreis Aachen unterstützt die Agentur für Arbeit bei der Schulung der Mitarbeiter in der Anwendung. Außerdem verpflichten sich der Kreis Aachen und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, für jede kreisangehörige Kommune einen Ansprechpartner zu benennen, der den Mitarbeitern der Agentur für Arbeit für Rückfragen bezüglich der Angemessenheit von Unterkunft- und Heizkosten zur Verfügung steht.

### 3.5 Beauftragung der kreisangehörigen Kommunen

Der Kreis Aachen beauftragt die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach § 6 Abs. 1. S. 2 SGB II in den Fällen der Abschnitte 3.1 und 3.2 mit der Entscheidung über die Leistungen nach den §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II und deren Auszahlung. Von den kreisangehörigen Kommunen werden die derzeit geltenden Richtlinien weiterhin angewandt.

Die Agentur für Arbeit beauftragt die Städte und Gemeinden des Kreises Aachen nach § 6 Abs. 1. S. 2 SGB II in den Fällen des Abschnitts 3.2 mit der Entscheidung über die übrigen Leistungen nach den §§ 14 bis 35 SGB II (mit Ausnahme der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung) und deren Auszahlung.

### 3.6 Verfahren

Die Leistungsbescheide werden mit dem Briefkopf der jeweils bewilligenden Stelle herausgegeben.

Die zur Leistungsgewährung notwendigen Kundennummern nach § 51a SGB II erhalten der Kreis Aachen und die kreisangehörigen Kommunen von der Agentur für Arbeit nach folgendem Verfahren:

Die kreisangehörigen Kommunen übermitteln an die jeweils für sie zuständige Dienststelle der Agentur für Arbeit bis spätestens 01.10.2004 nach dem von der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellten Muster eine Auflistung ihrer jeweiligen Anspruchsberechtigten nach dem SGB II in Form einer Datei. Für die Übermittlung werden geschützte virtuelle DV-Postfächer für die Kommunen eingerichtet.

Für die Personen und Bedarfsgemeinschaften ohne Kundennummer werden durch die Agentur für Arbeit neue Kundennummern vergeben. Die um die vorhandenen bzw. neu vergebenen Kundennummern ergänzte Liste wird den Städten und Gemeinden im Kreis Aachen schnellstmöglich, und zwar sukzessive mit der Fertigstellung zurückgesandt.

Neubewilligungen werden der Agentur für Arbeit durch den Kreis Aachen und die kreisangehörigen Kommunen umgehend an die dafür vorgesehenen Alg II- Postfächer der jeweiligen Dienststelle mitgeteilt. Die Vergabe neuer Kundennummern in diesen Fällen erfolgt auch hier per E-Mail über die geschützten Postfächer.

Zur Vermeidung von Doppelbewilligungen durch Agentur für Arbeit und die Städte und Gemeinden des Kreises Aachen wird vor Auszahlung der Leistungen für den Monat Januar 2005 ein Abgleich der Kundennummern vorgenommen.

Im Falle von Widersprüchen wird der Stelle, die den betreffenden Bescheid erlassen hat, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Über die Widersprüche entscheidet der jeweilige nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zuständige Leistungsträger (der Kreis für die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 und nach den § 22 und §23 Abs.3 SGB II, die Agentur für Arbeit Aachen für die übrigen Leistungen). Leistungsbescheide beinhalten für die unterschiedlichen Leistungsarten Hinweise auf den jeweils zuständigen Leistungsträger für den Widerspruch. Beim unzuständigen Leistungsträger eingehende Widersprüche werden unverzüglich weitergeleitet. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim unzuständigen Leistungsträger gewahrt.

Sofern die Leistungsgewährung in der zu gründenden Arbeitsgemeinschaft über das IT-System A2LL erfolgt, verpflichten sich der Kreis Aachen und seine kreisangehörigen Kommunen, für die datentechnische Übernahme der Leistungsfälle Sorge zu tragen.

### 3.7 Austausch von Unterlagen und Bescheiden

Der Leistungsträger, der einen Bewilligungsbescheid im Rahmen dieser Vereinbarung erlässt, übermittelt dem zuständigen Leistungsträger eine Liste der bewilligten Fälle mit Angabe der Kundennummer und der Höhe der gezahlten Leistungen, hilfsweise – soweit Listen nicht generiert werden können – eine Ausfertigung des Bescheides. Auf den Austausch der vollständigen Antragsunterlagen nach § 65a Abs. 1 Satz 3 SGB II wird gegenseitig verzichtet.

## 4. Abrechnung von Kosten

### 4.1 Abrechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ab 01.01.2005

Gemäß § 65a Abs. 1 Satz 3, 2. Hs. SGB II zahlt der Träger, der den Bescheid erteilt hat, die Leistungen aus und rechnet in einem vereinfachten Verfahren ab.

Bis zur Nutzung des A2LL – Systems durch den Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, in dem die Bundesagentur für Arbeit für alle Fälle in Vorleistung für die Kosten nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II treten würde, vereinbaren die Vertragspartner die zeitnahe monatliche Abrechnung der jeweiligen Forderungen entsprechend eines noch festzulegenden Verfahrens.

Für die Abrechnung werden von den Partnern Listen bereitgehalten, aus denen folgende Daten der Leistungsberechtigten enthalten sind: Kunden- Nr., Name und Vorname, Anschrift, Höhe des Gesamtanspruches sowie Höhe des Anspruches gegenüber dem jeweils anderen Träger. Die Angaben werden als Datei über die geschützten Postfächer übermittelt.

### 4.2 Abrechnung von Personal- und Verwaltungskosten zwischen Agentur für Arbeit und Kreis Aachen ab 01.01.2005

Der Kreis Aachen und die kreisangehörigen Kommunen tragen die Personal- und Verwaltungskosten, die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Ziffer 2 SGB II entstehen. Die durch diese Vereinbarung entstehenden Mehraufwendungen werden ab dem 01.01.2005 aus dem Budget für Verwaltungs- und Personalkosten nach dem SGB II für die ARGE ersetzt.

Die vom BMWA mitgeteilte vorläufige Planungsgröße für dieses Budget für die ARGE im Kreis Aachen ist ein Betrag in Höhe von 12,3 Mio. € für Personal- und Verwaltungskosten der Agentur für Arbeit und der Kommunen für die Aufgaben des Bundes im SGB II.

Nach gemeinsamer Einschätzung beläuft sich der von Kreis Aachen bzw. den kreisangehörigen Kommunen zu finanzierende Personalbedarf für die Leistungsgewährung nach den §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II auf eine Vollzeitkraft pro

650 Fälle. Grundlage für diese Fallquote ist die Auswertung der im Rahmen der §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II wahrzunehmenden Einzeltätigkeiten und ihre durchschnittliche Bearbeitungszeit.

Am 01.01., 01.04., 01.07., und 01.10. wird der tatsächliche Personalbestand dem Vergleichswert gegenübergestellt, der sich unter Berücksichtigung der aktuellen Fallzahl und dem Fallschlüssel von 1:650 als kommunaler Eigenanteil ergibt.

Für das über dem Eigenanteil des Kreises eingesetzte Personal für Aufgaben des Bundes, die aus dem Budget der ARGE erstattet werden, berechnet sich der Erstattungsbetrag pro Quartal wie folgt:

Anzahl der eingesetzten Personen über dem Eigenanteil

x 3/12 der tatsächlich angefallenen Personal- und Sachkosten für das eingebrachte Personal entsprechend seiner gegenwärtigen Eingruppierung / Besoldung nach KGSt.-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung.

Der Kreis Aachen stellt der Agentur für Arbeit eine namensscharfe, prüffähige Abrechnungsunterlage mit Angaben zu den tatsächlich entstandenen Personalkosten zur Verfügung.

4.3 Die Erstattung von Personal- und Verwaltungskosten zwischen Kreis Aachen und den kreisangehörigen Kommunen wird gesondert geregelt.

4.4 Vorlaufkosten

Vor Inkrafttreten des SGB II dem Kreis Aachen und seinen kreisangehörigen Kommunen entstehende Vorlaufkosten werden nach den Regeln des BMWA erstattet (Merkblatt). Dasselbe gilt für der Agentur für Arbeit Aachen entstehende Kosten für ihre Aufgaben nach dem SGB II.

4.5 Personal- und Verwaltungskosten der Agentur für Arbeit Aachen

Die der Agentur für Arbeit Aachen entstehenden Personal- und Verwaltungskosten werden aus dem Budget der ARGE erstattet. Hierfür werden die tatsächlich für das eingebrachte Personal nach der jeweiligen Eingruppierung / Besoldung entstehenden Arbeitsplatzkosten nach der verbindlichen Kostenrechnung der Bundesagentur für Arbeit anteilig für den jeweiligen Zeitraum abgerechnet und auch dem Kreis Aachen als namensscharfe, prüffähige Abrechnungsunterlage mit Angaben zu den tatsächlich entstandenen Personalkosten zur Verfügung gestellt.

#### 4.6 Kapazitäts- und Qualifizierungsplan

Die Einzelheiten für die Personalaufstellung werden in einem gemeinsamen Kapazitäts- und Qualifizierungsplan festgelegt, der für die Zeit vom 01.1.2005 bis 30.06.2005 auf die Übergangsvereinbarung ausgerichtet ist. Für die ARGE wird mit dem Vertrag ein neuer Kapazitäts- und Qualifizierungsplan aufgestellt.

### 5. Weitere Regelungen

#### 5.1 Haftung

Bei fehlerhafter Entscheidung haftet im Innenverhältnis der Leistungsträger, der die Entscheidung getroffen hat.

#### 5.2 Prüfrechte

Kreis Aachen und Agentur für Arbeit Aachen sind berechtigt, die im Rahmen der Beauftragung nach Abschnitt 3.4 und 3.5 vom jeweils anderen Träger getroffenen Entscheidungen zu prüfen. Das Prüfrecht schließt die Aktenvorgänge und die gespeicherten Daten mit ein.

### 6. Vereinbarung nach § 65b SGB II zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

#### 6.1 Es besteht Konsens, dass durch die Änderungen der Trägerschaft keine Einbrüche bei den Eingliederungsleistungen und Maßnahmen der Eingliederung entstehen dürfen.

Ebenso messen beide Vertragspartner der Anpassung der Kapazitäten bei den Eingliederungsleistungen sowie der Betreuungsangebote an die Erfordernisse des SGB II sowie der vom Bund vorgegebenen Aktivierungsquoten hohe Bedeutung zu. Die Planung von Eingliederungsleistungen richtet sich nach ihrer Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit aus.

#### 6.2 Arbeitsgelegenheiten im Sinne des SGB II umfassen zusätzliche Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, die grundsätzlich als nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen angeboten werden. Der Rahmen für begründete Ausnahmefälle wird von dem unter Abschnitt 7 genannten Steuerungsgremium festgelegt nach Maßgabe des § 65b SGB II. Wettbewerbsverzerrungen dürfen nicht entstehen.

Die Aufwandsentschädigung nach § 16 Abs. 3 S. 2 SGB II wird auf 1,05 € festgesetzt. Der wöchentliche Beschäftigungsumfang umfasst in der Regel 15 bis 20 Stunden, die Obergrenze liegt bei 30 Stunden.

- 6.3 Planung und Einrichtung von Maßnahmen der Eingliederung für das Jahr 2005 sowie die Fortführung im Jahr 2004 beginnender Maßnahmen zu Lasten der für das SGB II zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel einschließlich der Verpflichtungsermächtigungen 2005 werden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt und im Steuerungsgremium nach den Regeln des § 65 b SGB II festgelegt.

Für Eingliederungsleistungen im Gebiet des Kreises Aachen stehen Verpflichtungsermächtigungen zur Fortführung der Maßnahmen des SGB III und des BSHG in Höhe von 4.680.000 € zur Verfügung.

Für die Planung wird folgendes Verfahren abgestimmt:

Die Agentur für Arbeit bereitet die gemeinsame Planung für Eingliederungsleistungen vor, die in Anwendung des SGB III für die künftige Zielgruppe des SGB II vorzusehen sind.

Der Kreis Aachen bereitet die erforderliche Planung für Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung für künftige SGB II – Leistungsberechtigte (Maßnahme- und Budgetplanung) vor. Er stellt außerdem eine Übersicht über die Angebote nach § 16 Abs. 3 SGB II zur Verfügung.

Beide Partner wirken bereits in der Vorbereitung zusammen, um zu einer ausgewogenen Aufteilung des Eingliederungsbudgets im Sinne der angestrebten Aktivierungs- und Eingliederungsziele zu kommen. Die Planung wird im Steuerungsgremium nach Maßgabe des § 65 b SGB II festgelegt.

## **7. Steuerungsgremium**

- 7.1 Das Steuerungsgremium wird paritätisch mit je drei Mitgliedern der Träger nach dem SGB II besetzt. Die Geschäftsführung obliegt der Agentur für Arbeit.

Entscheidungen des Steuerungsgremiums setzen die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder voraus.

- 7.2 Das Steuerungsgremium bestimmt die strategischen Leitlinien der Kooperation im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

- 7.3 Das Steuerungsgremium trifft alle haushaltswirksamen Entscheidungen im Rahmen dieser Vereinbarung.

- 7.4 Es legt die für die Planung des Eingliederungsbudgets verbindlichen Ziele fest.

- 7.5 Geschäftspolitische Ziele sowie die konkrete Planung und Umsetzung werden zwischen den Partnern auf der Grundlage des § 65 b SGB II generell abgestimmt und im Steuerungsgremium verbindlich festgelegt.
- 7.6 Das Steuerungsgremium beschließt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel den Budgetplan sowie den Kapazitäts- und Qualifizierungsplan.

## 8. Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten eines Vertrages zur Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft, der bis zum 01.04.2005 geschlossen sein muss, längstens bis zum 30.06.2005. Sollte der Vertrag bis zum 01.04.2005 nicht zustande gekommen sein, endet diese Vereinbarung mit Ablauf des 30.06.2005. Für diesen Fall bedarf es einer Vereinbarung für den Aufgabenübergang im Sinne des § 65 SGB II, die es sowohl der Agentur für Arbeit als auch dem Kreis Aachen und seinen Kommunen ermöglicht, die jeweiligen Aufgaben ohne Nachteile für die Betroffenen zu übernehmen.

## 9. Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Für den Kreis Aachen  
Der Landrat

Für die Agentur für Arbeit Aachen  
Die Geschäftsführerin

Aachen, den 5.10.04

Aachen, den 5.10.2004

  
Carl Meulenbergh



Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden:

  
Bürgermeister Alsdorf

  
Bürgermeister Baesweiler

  
Bürgermeister Eschweiler

  
Bürgermeister Herzogenrath

  
Bürgermeister Monschau

  
Bürgermeister Roetgen

  
Bürgermeister Simmerath

  
Bürgermeister Stolberg

  
Bürgermeister Würselen

